

25.11.22

U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – Drucksache 20/4355 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
– Drucksachen 20/3878, 20/3954 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.12.22

Erster Durchgang: Drs. 411/22

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „zum Trinken“ gestrichen.
2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, der Behörden, von Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen sowie von Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke,
 - b) Befugnissen der zuständigen Behörde zur Anordnung bestimmter Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen, Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen sowie Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Anforderungen an die Fachkunde der Personen, die die Bewertung und das Risikomanagement durchführen,“.